



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit,  
Soziales, Pflege und Transformation  
Herrn Michael Hüttner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/506**  
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

21. September 2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail  
64 Christian Manitz  
[christian.manitz@mastd.rlp.de](mailto:christian.manitz@mastd.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2061  
06131 1617-2061

### 3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation vom 8. September 2021

hier: TOP 1

#### **Auswirkungen des Beschlusses der Pflegereform auf Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 18/116**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 8. September 2021 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses weitergehende Informationen zur Wirkung der mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) beschlossenen Leistungszuschläge aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung bei vollstationärer Pflege zur Verfügung zu stellen.

Ich berichte daher wie folgt:

Mit dem in das Elfte Buch Sozialgesetzbuch neu eingefügten § 43c hat der Bundesgesetzgeber ab 1. Januar 2022 für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegrad 2 bis 5 Ansprüche auf Leistungszuschläge geschaffen, die der Höhe nach von der Verweildauer in vollstationärer Pflege abhängen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist hierbei maßgeblich, wie lange Bewohnerinnen und Bewohner bereits die Festbeträge nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für vollstationäre Pflege beziehen.



Bei entsprechendem Leistungsbezug bis einschließlich 12 Monate beträgt der Leistungszuschlag 5 vom Hundert, bei mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate 25 vom Hundert, bei mehr als 24 Monaten bis einschließlich 36 Monate 45 vom Hundert und bei mehr als 36 Monaten 70 vom Hundert des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Als pflegebedingte Aufwendungen gelten den Ausführungen im Bericht des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestags (Drucksache 19/30560) zufolge der Eigenanteil an der Pflegevergütung einschließlich der Ausbildungskosten. Im Umkehrschluss werden somit die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und gesondert berechenbare betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nicht von den Leistungszuschlägen erfasst.

In der praktischen Umsetzung wird die jeweilige vollstationäre Pflegeeinrichtung den Pflegekassen der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner neben dem Leistungsbetrag nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den neuen Leistungszuschlag in Rechnung stellen und den pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern den verbleibenden Eigenanteil.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Schweitzer